

Landratsamtsbezirk

Stenerbezirk

## Überweisungs- und Feststellungsbeschuß.

Nachdem zum Zwecke der Landesvermessung von dem in der Anlage näher beschriebenen Grundstücke die Überlassung der in Spalte 18 angegebenen Fläche an den Staat beantragt worden ist, wird hiermit diese Fläche auf Grund des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte,

dem **Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsfiskus**

überwiesen.

Die zu gewährende Entschädigung wird auf Grund des § 3 des. Gesetzes in Erwägung

auf ..... Mf. ... Flg. festgestellt.

Die Entschädigungssumme ist vom Tage der Überweisung ab jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

Mit der Überweisung geht nach § 5 des Gesetzes das Eigentum an den überwiesenen Flächen auf den Staat über.

Gegen diesen Feststellungsbeschuß steht dem Entschädigungsberechtigten hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Entschädigung die Befreiung des Rechtswegs zu. (Abf. 2 des § 3.)

....., den ..... 19.....

Fürstlich Schwarzb. Landratsamt.